

Honorar für Leistungen bei Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik nach HOAI 2009

In der HOAI 2009 sind die Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik im verbindlichen Teil nicht mehr aufgeführt. Sie tauchen aber auf in der unverbindlichen Anlage 2 unter Ziff. 2.8.5, als Besondere Leistung. Dies steht im Widerspruch zu § 51 Abs. 2 Nr. 7. In dieser Vorschrift ist nämlich geregelt, dass nutzungsspezifische Anlagen, einschließlich der maschinen- und elektrotechnischen Anlagen in Ingenieurbauwerken, zwingend nach den Vorschriften des Leistungsbildes technische Anlagen zu vergüten sind. In der DIN 276 Teil 4 vom August 2009 sind die Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik in der Kostengruppe 470 ausdrücklich aufgeführt. Gem. der amtlichen Begründung zu § 51 HOAI umfasst der Anwendungsbereich des § 51 die acht Anlagengruppen der DIN 276, nämlich die Kostengruppen 410 bis 480. Damit steht fest, dass die Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik als Technische Ausrüstung (Teil 4 Abschnitt 2 HOAI 2009) neben dem Honorar für die Objektplanung gesondert zu vergüten sind.

Der VBI hat seinen Mitgliedern im Oktober 2010 eine fachliche Ausarbeitung zum Thema zur Verfügung gestellt. Er kommt darin zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Erwähnung als Besondere Leistung um ein Redaktionsversehen handelt. Auch der VBI ist der Meinung, dass die Verfahrens- und Prozesstechnik als Technische Ausrüstung vergütet werden muss.

Ganz anders sieht das der Bayerische kommunale Prüfungsverband. Der schreibt in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 2009, dass Leistungen bei Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik NICHT als technische Ausrüstung nach HOAI zu vergüten sind, sondern als Besondere Leistung frei verhandelt werden können.

Der BKPV begründet seine Ansicht u. a. mit angeblich widersprüchlichen Darstellungen in dem Kommentar zur HOAI Locher/Koeble/Frik, 10. Auflage.

Das neue HIV-Was schafft Klarheit:

Dankenswerterweise hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) in dem neu erschienenen und überarbeiteten Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten in der Wasserwirtschaft HIV-Was nunmehr eindeutig formuliert:

2.3.3 Objektplanung Ingenieurbauwerke (HOAI Teil 3)

(11) Verfahrens- und Prozesstechnik

Für die Planung von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke nach § 40 Abs. 1 Nr. 1-3 und 5 HOAI, die dem Auftragnehmer übertragen werden, dem auch Leistungen nach § 42 Abs. 1 HOAI für dieses Bauwerk beauftragt sind, ist das Honorar getrennt nach §§ 51 ff HOAI zu vereinbaren.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ist Mitglied der LAWA und kommt damit zu einem anderen Ergebnis als der Bayerische kommunale Prüfungsverband.

Tipp:

Sollten Ihre Auftraggeber sich bei Verhandlungen und Gesprächen zur Honorierung von Leistungen bei Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik auf die Position des Bayerischen kommunalen Prüfungsverbandes beziehen und Ihnen auf dem Wege der freien Verhandlung ein zu niedriges Honorar für diese Leistungen abverlangen, verweisen Sie auf das HIV-Was und insbesondere darauf, dass die Bayerischen Staatsregierung ganz offenbar anderer Meinung als der BKPV ist und sich die Regierungmeinung mit derjenigen der Fachleute deckt.

Alle ingside-Informationen stehen Ihnen zum Download zur Verfügung unter www.ingside.de

Wenn diese Information wertvoll für Sie gewesen ist und Sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen konnten, würde ich mich über eine freiwillige „Spende“ freuen. Die Höhe wählen Sie selbst. Über den überwiesenen Betrag erhalten Sie von mir eine Rechnung als Beleg.